

Ruderordnung des Osnabrücker Ruder-Vereins e. V.

§ 1 Pflichten jedes Vereinsmitglieds

Jedes Mitglied hat sich bei der Ausübung des Rudersports so zu verhalten, dass

- a) Sicherheit von Boot und Besatzung gewährleistet ist,
- b) die Berufsschiffahrt nicht beeinträchtigt wird und
- c) andere Wassersportler nicht bei der Ausübung ihres Sportes behindert werden,
- d) das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird.

Es ist die Pflicht eines jeden aktiven Mitglieds, sich die notwendigen Kenntnisse zur Führung eines Ruderbootes anzueignen und die Boote entsprechend dem Ausbildungsstand zu benutzen. Jeder Ruderer hat sich mit den Bestimmungen über den Verkehr auf öffentlichen Schifffahrtsstraßen vertraut zu machen.

Der Osnabrücker Ruder-Verein bietet allen Mitgliedern eine qualifizierte Ausbildung an.

§ 2 Obleute und Steuerleute

1. In jedem Ruderboot muss grundsätzlich eine für die Führung des Bootes geeignete Person an Bord sein. Die Eignung ist in der Regel durch die Prüfung zum Steuermann nachzuweisen. Die Prüfung zum Steuermann kann jedes Mitglied ablegen, das das 14. Lebensjahr vollendet hat.
2. Im Osnabrücker Ruder-Verein gibt es keine steuermannslosen Boote! Wenn sich in einem Ruderboot kein in Fahrtrichtung schauender Steuermann befindet, ist der im Bug sitzende Ruderer Obmann und Steuermann.
3. Ruderschüler, die die ersten Schläge üben, dürfen den Bootshafen nicht verlassen. Mit fortgeschrittenen Ruderschülern können die Ausbilder in den Steinhafen rudern und dort üben. Die ersten Ausfahrten im Skiff oder als Steuermann im Ruderboot sollten immer in Richtung Haster Schleuse erfolgen, da die Engstelle eingesehen werden kann und im Steinhafen Ausweichmöglichkeiten gegeben sind.

§ 3 Ruderbetrieb/Verhalten auf dem Stichkanal

1. Die Boote dürfen ohne Aufsicht nicht am Steg liegen bleiben. Um einen reibungslosen Ruderbetrieb zu gewährleisten, ist es unumgänglich, dass nach dem Anlegen zuerst das Boot versorgt und auf seinen Platz gebracht wird.
2. Es darf nur das zu jedem Boot gehörende Rudergerät benutzt werden. Ein Austausch bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch den Bootswart oder stellv. Vorsitzenden Sport. Grundsätzlich dürfen an Booten und Bootsgerät keine eigenmächtigen Änderungen durchgeführt werden. Entsprechende Wünsche sind an den Bootswart zu richten. Bei Renn- und Trainingsbooten entscheidet der Trainer.
3. Jede Fahrt vor deren Beginn in das Fahrtenbuch ein- und nach ihrer Beendigung auszutragen. Das Führen des Fahrtenbuches ist Pflicht gegen über der Wasserschutzpolizei und der Versicherung.
4. Zur Vermeidung von Kollisionen sind die Boote vor Verlassen des Bootshafens an der Einfahrt in den Zweigkanal anzuhalten. Bei Annäherung eines Schiffes ist in den Bootshafen zurück zu rudern. Achtung auf Sogwirkung!
5. Bootsreservierungen sind nur für Tagesfahrten und Regatten möglich und sind beim stellv. Vors. Sport anzumelden und von diesem zu genehmigen.
6. Rennboote und C-Boote dürfen für Tages- und Wanderfahrten nicht benutzt werden. Ausnahmen können bei C-Booten durch den stellv. Vors. Sport oder Wanderruderwart genehmigt werden. Eine Genehmigung ist im Fahrtenbuch namentlich zu vermerken.
7. Das Anhängen von Vereinsbooten an fahrende Schiffe oder Schleppzüge ist verboten.
8. Nachtfahrten sind auf dem heimischen Rudergewässer verboten.
9. Die Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung ist von allen Mitgliedern einzuhalten.

10. Die in den Vereinsmitteilungen und Aushängen angegebenen Rudertage und -zeiten sollen eine Mannschaftsfindung erleichtern und sind möglichst dazu zu benutzen.
11. Für Jugendliche unter 18 Jahren (U18) besteht während der Winterzeit in Kleinbooten (Einer (1x), Doppelzweier (2x) sowie Zweier ohne (2-)) Rettungswestenpflicht! Die Rettungswesten hängen in den Umkleiden des ORV.
12. Sportboote müssen die Berufsschiffahrt an geeigneter Stelle passieren lassen. Geeignete Ausweichstellen sind
 - der Vorölhafen
 - der Steinhafen
 - der Bootshafen
 - die Ausweiche vor der Pyer Brücke bei km 9,0
 - die gesamte Ausbaustrecke.

§ 4 Bootspflege

1. Die Boote sind nach jeder Fahrt außen und falls erforderlich auch innen zu reinigen und zu trocknen. Eine pflegende Maßnahme ist das Ausputzen der Rollschienen mit den aushängenden Tüchern. Bitte Tennisbälle auf die Dollenstifte aufstecken und diese nicht mit an den Steg nehmen.
2. Nach Tagesfahrten, Wanderfahrten und Regatten müssen die benutzten Boote innen und außen gründlich gewaschen und abgewischt werden.

§ 5 Wanderfahrten

1. Wanderfahrten bedürfen der Genehmigung durch den Wanderruderwart. Die Anmeldung ist formlos bis spätestens eine Woche vor dem Beginn an den Wanderruderwart oder stellv. Vors. Sport zu richten.
2. Alle Boote, die auf Tages- oder Wanderfahrten benutzt werden, müssen mit Bugleine, Bug- und Heckbrettern, Boots- und Paddelhaken sowie Bootsflaggen ausgerüstet sein.
3. Fahrtenleiter und Bootsobleute sind verpflichtet sich vor Antritt einer Wanderfahrt über das zu befahrende Gewässer ausreichend zu informieren (z. B. mit dem Handbuch für Wanderruderer).
4. Bootsobmann ist immer der ruderälteste Ruderer im Boot, sofern der Fahrtenleiter nichts anderes bestimmt.

§ 6 Haftung und Verhalten bei Bootsschäden

1. Jedes Mitglied haftet für das von ihm genutzte Vereinseigentum. Beim Gebrauch des Boots- und Rudermaterials ist daher vorsichtige und sachgemäße Handhabung geboten.
2. Schäden am Bootsmaterial sind dem Bootswart zu melden. Die Meldung kann telefonisch (Nummer im Schaukasten) oder durch Notiz mit Meldernamen auf einem Zettel an die Werkstatttür erfolgen.
3. Bootsunfälle sind zusätzlich unverzüglich schriftlich unter Angabe des Unfallhergangs und der beteiligten Personen an den stellv. Vors. Sport zu melden.

§ 7 Ahndung von Verstößen gegen die Ruderordnung

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Ruderordnung können auf schriftliche Meldung hin vom Vorstand mit den in der Satzung vorgesehenen Strafen belegt werden.

Osnabrück, im Juni 2006

Osnabrücker Ruder-Verein e. V.

Der Vorstand
gez. Zuther
Vorsitzender

Der Beirat
gez. Heineking
stellv. Vors. Sport